## State Reminer

## Richtlinie über die Ausreichung von Zuwendungen an ortsansässige, gemeinnützige Vereine der Stadt Kremmen

#### Präambel

Die Vereine leisten vielfältige Beiträge in der Jugendarbeit, bei der Gestaltung und Erhaltung des kulturellen Lebens sowie auf sportlichem und gesellschaftlichem Gebiet. Sie ermöglichen sinnvolle Freizeitgestaltung, bieten psychischen und körperlichen Ausgleich zu den Anforderungen des Alltags und geben Gelegenheit zur Geselligkeit und Begegnung. Kindern und Jugendlichen vermitteln sie in Ergänzung zu Elternhaus, Schule, Kindereinrichtungen und Jugendclubs Wertevorstellungen und soziales Verhalten.

In Anerkennung und Wertschätzung dieser wichtigen gesellschaftlichen Bedeutung fördert die Stadt Kremmen Vereine nach Maßgabe dieser Richtlinie.

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Begriffsbestimmungen
§ 2	Zuwendungsempfänger
§ 3	Zuwendungsvoraussetzungen
§ 4	Ausschlusskriterien
§ 5	Zuwendungszweck
§ 6	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
§ 7	Mitteilungs- und Informationspflichten
§ 8	Antragstellung
§ 9	Auszahlung

Inkrafttreten

§ 10

# Stadt Kremmen

## § 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gelten als

a) Kinder: Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die das 18. Lebensjahr noch

nicht vollendet haben;

b) Vereine: Im Vereinsregister eingetragene, gemeinnützige Vereine mit

Vereinssitz in der Stadt Kremmen.

Die Vereine müssen einen eindeutigen regionalen Bezug zur Stadt Kremmen haben. Die Vereinstätigkeit muss schwerpunktmäßig im Gebiet der Stadt Kremmen ausgeübt werden und der Verein muss

jedem Einwohner der Stadt Kremmen offen stehen.

## § 2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige Vereine, die den Nachweis der eingetragenen Gemeinnützigkeit erbringen und durch ihre Arbeit auf kulturellem, sportlichem und gesellschaftlichem Gebiet eine Freizeitgestaltung für alle Einwohner der Stadt Kremmen leisten. Keine Zuwendungen erhalten Vereine, die einen parteipolitischen Hintergrund haben und/oder mit politischen Vereinigungen oder Interessengruppen auf andere Weise verbunden sind. Fördervereine sind generell nicht förderfähig.

## § 3 Zuwendungsvoraussetzungen

- 1. Der Kinderschutz ist zu gewährleisten. Es ist ein Kinderschutzbeauftragter zu benennen. Jährlich ist eine aktuelle Bestandserhebung mit aufgeschlüsselter Altersstruktur zum 1.1. des laufenden Jahres vorzulegen.
- 2. Eine Bestätigung des Finanzamtes über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit in ihrer jeweils letzten Ausfertigung ist in Kopie vorzulegen.
- 3. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Förderung.

## § 4 Ausschlusskriterien

- 1. Wer falsche Angaben macht, muss die Förderung zurückzahlen.
- 2. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Eine Förderung gemäß dieser Richtlinie kommt nicht zur Anwendung für Vereine, die bereits durch Verträge Fördermittel der Stadt Kremmen beziehen.

Stadt Kremmen

§ 5

## Zuwendungszweck

Zuwendungen werden den Vereinen zu folgenden Zwecken gewährt:

### **Sport**

Zuwendungen erhalten Vereine, die sich dem Erwachsenen-, Kinder- und Jugendsport widmen. Hierzu zählt insbesondere die Nachwuchsarbeit mit Kindern im Breiten- und/oder Wettkampfsport in eigenen Trainingsgruppen.

#### Kultur

Zuwendungen erhalten Vereine, die sich der Heimat-, Brauchtum- und Gesellschaftspflege und/oder der darstellenden Kunst widmen. Hierzu zählt insbesondere die öffentliche Darbietung von Musik und Gesang sowie Theater- und Vortragsveranstaltungen.

## § 6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind Haushaltsmittel der Stadt Kremmen, die dem Zuwendungsempfänger, der die Fördervoraussetzungen nach den Bestimmungen dieser Richtlinie erfüllt, zur Verfügung gestellt werden. Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses als Festbetrag für ein Haushaltsjahr gewährt. Es ist auf eine nachhaltige, ökologische und sparsame Mittelverwendung zu achten. Die Abrechnung ist mit Belegen nachzuweisen.
- 2. Die Höhe des Zuschusses zur Unterstützung der Vereine beträgt:
  - für jedes eingetragene Mitglied des Vereins 12 € und zusätzlich für jedes
     Kind 6 €

Zusätzlich für Vereine mit bis zu 50 aktiven Mitgliedern, die ein regelmäßiges Training durchführen, ein Sockelbetrag von 500,00 €.

Zusätzlich für Vereine mit 51 bis zu 100 aktiven Mitgliedern, die ein regelmäßiges Training durchführen, ein Sockelbetrag von 1.000 €.

Zusätzlich für Vereine mit über 100 aktiven Mitgliedern, die ein regelmäßiges Training durchführen, ein Sockelbetrag von 2.000 €.

3. Vereine im Sinne dieser Satzung erhalten die Rückerstattung von 70% des Nutzungsentgeltes für die Nutzung kommunaler Gebäude, Sportstätten und

Seite 3 von 5

Einrichtungen zur Erfüllung ihres Vereinszweckes, z.B. Miete Sporthalle.

- 4. Vereine im Sinne dieser Satzung, die ihrerseits Sportstätten und/oder eigene Gebäude für kulturelle Unterhaltung in der Stadt Kremmen unterhalten, erhalten ferner eine Zuwendung i. H. v. 50 % der nachgewiesenen Betriebskosten (Anlage 1). Die Erstattung der Betriebskosten wird auf max. 6.000,00 € für Anlagen, die von der Stadt gepachtet bzw. in Stadteigentum sind, festgelegt. Liegen Anhaltspunkte für ungerechtfertigt hohe Betriebskosten vor, so kann der Zuschuss entsprechend gekürzt werden.
- 5. Werden mehr f\u00f6rderf\u00e4hige Antr\u00e4ge gestellt, als Mittel von der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen der Haushaltsplanung zur Verf\u00fcgung gestellt wurden, so erfolgt eine gleichm\u00e4\u00dfige prozentuale K\u00fcrzung der nach dieser Richtlinie zu beanspruchenden Mittel.
- 6. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Ablehnung eines Antrages ist durch die Verwaltung zu begründen. Die Stadtverwaltung erstellt einen Zuwendungsbescheid. Die Überweisung der Zuwendung erfolgt auf das Vereinskonto. Nach Erhalt des Ablehnungsbescheides kann der betreffende Verein innerhalb von 14 Arbeitstagen Widerspruch einlegen.

## § 7 Mitteilungs- und Informationspflichten

Der Zuwendungsempfänger hat der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen,

- wenn die Voraussetzungen für die Zuwendung ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern.
- sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis des Zuwendungsempfängers ergeben haben.

## § 8 Antragstellung

1. Die Anträge auf Zuwendungen sind beim Bürgermeister der Stadt Kremmen, Am Markt 1, 16766 Kremmen, bis zum 15.05. des Jahres für das nächste Haushaltsjahr schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Für die Beantragung sind grundsätzlich die von der Verwaltung bereitgehaltenen Formblätter zu verwenden (s. Anlage). Bestandteile des Antrages sind insbesondere Angaben zum Antragsteller mit Anlagen und Nachweisen (aktueller Registerauszug, Vereinssatzung, Freistellungsbescheid, Vertretungsbefugnis, Angabe der Anzahl der Mitglieder, der Kinder und

Erwachsenen, der Zahl der aktiven an Meisterschaften teilnehmenden Kindern und Erwachsenen). Für die Beantragung einer Zuwendung nach § 6 Abs. 3 (Nutzungsentgelte) ist das Vorjahr als Berechnungsgrundlage heranzuziehen. Die Abrechnung ist mit Belegen nachzuweisen. Für die Beantragung einer Zuwendung nach § 6 Abs. 4 (Erstattung von Betriebskosten, Anlage 1) ist das Vorjahr als Berechnungsgrundlage heranzuziehen. Auf Verlangen der Verwaltung sind Nachweise in Form von Verträgen, Gebührenbescheiden oder anderen Nachweisen über erfolgte Zahlungen vorzulegen.

- 2. Die Verwaltung prüft, ob die für die Bewilligung der Zuwendung notwendigen Angaben vollständig vorliegen und die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie erfüllt sind. Die Bearbeitung des Antrages erfolgt erst nach vollständiger Vorlage der nach § 6 dieser Richtlinie aufgeführten Anlagen und Nachweisen. Werden fehlende Unterlagen nicht nach Ablauf einer von der Verwaltung zu bestimmenden, angemessenen Frist vollständig nachgereicht, wird der Antrag abgelehnt.
- 3. Die Anträge sind von der/dem Vereinsvorsitzenden oder einer anderen rechtlich befugten Person zu unterzeichnen.
- 4. Bei Wiederholungsanträgen in den Folgejahren kann auf die Angaben zum Antragsteller teilweise verzichtet werden, **soweit** sich keine Veränderungen zum Zeitpunkt der erneuten Antragstellung ergeben haben.

## § 9 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt spätestens bis zum 31.05. des Jahres, für das die Zuwendung beantragt wurde.

## § 10 Inkrafttreten

- 1. Diese Richtlinie tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.
- 2. Die Beantragung von Zuwendungen nach § 6 ist für 2019 bis zum 31.03.2019 einzureichen.

Kremmen, 16.11.2018

Sebastian Busse Bürgermeister

## **Anlagen**

Aufstellung der Betriebskosten gemäß Betriebskostenverordnung Formblatt zur Beantragung der Zuwendung

Seite 5 von 5

## Stadt Kremmen

### Anlage 1

## Aufstellung der Betriebskosten

#### Betriebskosten sind:

- 1. die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks, hierzu gehört namentlich die Grundsteuer;
- 2. die Kosten der Wasserversorgung, hierzu gehören die Kosten des Wasserverbrauchs, die Grundgebühren, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung von Wasserzählern sowie die Kosten ihrer Verwendung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung und Aufteilung, die Kosten der Wartung von Wassermengenreglern, die Kosten des Betriebs einer hauseigenen Wasserversorgungsanlage und einer Wasseraufbereitungsanlage einschließlich der Aufbereitungsstoffe;
- 3. die Kosten der Entwässerung, hierzu gehören die Gebühren für die Haus- und Grundstücksentwässerung, die Kosten des Betriebs einer entsprechenden nicht öffentlichen Anlage und die Kosten des Betriebs einer Entwässerungspumpe;

#### 4. die Kosten

- a) des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage, hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums, die Kosten der Messungen nach dem <u>Bundes-Immissionsschutzgesetz</u>, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung sowie die Kosten der Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung und Aufteilung oder
- b) des Betriebs der zentralen Brennstoffversorgungsanlage, hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der Überwachung sowie die Kosten der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums oder c) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a, hierzu gehören das Entgelt für die Wärmelieferung und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Buchstabe a

#### oder

d) der Reinigung und Wartung von Etagenheizungen und Gaseinzelfeuerstätten, hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen in der Anlage, die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch eine Fachkraft sowie die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz;



#### 5. die Kosten

- a) des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage, hierzu gehören die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind, und die Kosten der Wassererwärmung entsprechend Nummer 4 Buchstabe a oder
- b) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Warmwasser, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a, hierzu gehören das Entgelt für die Lieferung des Warmwassers und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a oder
- c) der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten, hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen im Innern der Geräte sowie die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch eine Fachkraft;
- 6. die Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen
- a) bei zentralen Heizungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind, oder
- b) bei der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme entsprechend Nummer 4 Buchstabe c und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind, oder
- c) bei verbundenen Etagenheizungen und Warmwasserversorgungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe d und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;
- 7. die Kosten des Betriebs des Personen- oder Lastenaufzugs, hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Beaufsichtigung, der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft sowie die Kosten der Reinigung der Anlage;
- 8. die Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung, zu den Kosten der Straßenreinigung gehören die für die öffentliche Straßenreinigung zu entrichtenden Gebühren und die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen; zu den Kosten der Müllbeseitigung gehören namentlich die für die Müllabfuhr zu entrichtenden Gebühren, die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen, die Kosten des Betriebs von Müllkompressoren, Müllschluckern, Müllabsauganlagen sowie des Betriebs von Müllmengenerfassungsanlagen einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung;
- 9. die Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung, zu den Kosten der Gebäudereinigung gehören die Kosten für die Säuberung der von den Bewohnern gemeinsam genutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen, Fahrkorb des Aufzugs;

10. die Kosten der Gartenpflege, hierzu gehören die Kosten der Pflege gärtnerisch angelegter Flächen einschließlich der Erneuerung von Pflanzen und Gehölzen, der Pflege von Spielplätzen einschließlich der Erneuerung von Sand und der Pflege von Plätzen, Zugängen und Zufahrten, die dem nicht öffentlichen Verkehr dienen;



- 11. die Kosten der Beleuchtung, hierzu gehören die Kosten des Stroms für die Außenbeleuchtung und die Beleuchtung der von den Bewohnern gemeinsam genutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen;
- 12. die Kosten der Schornsteinreinigung, hierzu gehören die Kehrgebühren nach der maßgebenden Gebührenordnung, soweit sie nicht bereits als Kosten nach Nummer 4 Buchstabe a berücksichtigt sind;
- 13. die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung, hierzu gehören namentlich die Kosten der Versicherung des Gebäudes gegen Feuer-, Sturm-, Wasser- sowie sonstige Elementarschäden, der Glasversicherung, der Haftpflichtversicherung für das Gebäude, den Öltank und den Aufzug;
- 14. die Kosten für den Hauswart, hierzu gehören die Vergütung, die Sozialbeiträge und alle geldwerten Leistungen, die der Eigentümer oder Erbbauberechtigte dem Hauswart für seine Arbeit gewährt, soweit diese nicht die Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung, Schönheitsreparaturen oder die Hausverwaltung betrifft; soweit Arbeiten vom Hauswart ausgeführt werden, dürfen Kosten für Arbeitsleistungen nach den Nummern 2 bis 10 und 16 nicht angesetzt werden;

#### 15. die Kosten

- a) des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage, hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft oder das Nutzungsentgelt für eine nicht zu dem Gebäude gehörende Antennenanlage sowie die Gebühren, die nach dem Urheberrechtsgesetz für die Kabelweitersendung entstehen, oder
- b) des Betriebs der mit einem Breitbandnetz verbundenen privaten Verteilanlage; hierzu gehören die Kosten entsprechend Buchstabe a, ferner die laufenden monatlichen Grundgebühren für Breitbandanschlüsse;
- 16. die Kosten des Betriebs der Einrichtungen für die Wäschepflege, hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Überwachung, Pflege und Reinigung der Einrichtungen, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit sowie die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;
- 17. sonstige Betriebskosten, hierzu gehören Betriebskosten die von den Nummern 1 bis 16 nicht erfasst sind.